

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 3 (1882)

Heft: 3

Artikel: Das Fortbildungsschulwesen in der Schweiz II. : Die obligatorischen Fortbildungsschulen für die waffenfähig werdende Mannschaft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-285835>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Schularchiv

Organ
der Schweizerischen Schulausstellung
in
Zürich.

III. Band

N^o 3

Redaktion: Dr. O. Hunziker in Küssnacht u. Sekdr. A. Koller in Zürich.
Abonnement: 1 1/2 Frk. pro Jahrgang von 12 Nummern franko durch
die ganze Schweiz; für das Ausland 1 1/2 Mark.
Inserate: 25 Cts. für die gespaltene Zeile. Ausländische Inserate
25 Pfennige = 30 Cts.

Verlag, Druck & Expedition von Orell Füssli & Co. in Zürich.

1882

März

Inhalts-Verzeichniss: Schweizerische Landesausstellung. — Das Fortbildungsschulwesen in der Schweiz. II. — Uebersicht des Inhaltes der schweizerischen pädagogischen Zeitungen und Zeitschriften. Juli bis Dezember 1881. — Miscellen. — Rezensionen. — Eingänge der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich.

Schweizerische Landesausstellung.

Durch Beschluss des Bundesrathes vom 14. Februar 1882 ist entgegen den frühern Kundgebungen der Ausstellungscommission (s. Schweiz. Schularchiv 1882 Nro. 2, S. 30 Anmerkung) verfügt worden, dass die *von Privaten* an die Ausstellungscommission gesandten Briefe **frankirt** werden müssen.

Der Anmeldungstermin ist bis **31. März** 1882 verlängert worden.

Das Fortbildungsschulwesen in der Schweiz.

II.

Die obligatorischen Fortbildungsschulen für die waffenfähig werdende Mannschaft.

Unterm 28. September 1875 erliess der Bundesrath ein Regulativ für die Rekrutenprüfungen und die Nachschulen, das grundsätzlich eine Prüfung des Bildungsstandes der neurekrutirten Mannschaft vorschrieb und als Prüfungsfächer Lesen, Aufsatz, Rechnen (mündlich und schriftlich), sowie Vaterlandskunde (Geographie, Geschichte und Verfassung) bezeichnete. Auf Grundlage der gemachten Erfahrungen erschien am 15. Juli 1879 die gegenwärtig gültige Fassung, die zwar die Zahl der Fächer nicht vermehrte, aber die Leistungen einer grössern Abstufung unterstellte und damit für die bessern Noten erhöhte, sowie eine unparteiische Kontrollirung und einheitlichere Organisation des ganzen Vorgehens anstrebte.

Das eidgenössische Regulativ von 1875 äusserte sofort seine Wirkungen, zunächst in den Kantonen, die eben damals in Umarbeitung ihrer Schulorganisation begriffen waren. So nahm **Freiburg** bei Erlass eines neuen „reglement pour les écoles primaires“ (April 1876) bezüglich der Fortbildungsschulen (écoles de perfectionnement) folgende Bestimmungen auf:

„Art. 249. Ces cours sont spécialement recommandés aux jeunes gens appelés à prendre part à une école militaire de recrues.

„Chaque instituteur devra, dans le courant d'Octobre, annoncer publiquement dans la commune qu'il est disposé à ouvrir le cours, si un nombre suffisant d'élèves se présente.

„Art. 250. Les jeunes gens portés sur les rôles militaires pour le recrutement de l'année suivante, et qui ont fréquenté les écoles primaires seulement, sont convoqués à la même époque par le Président de la Commission locale à une séance spéciale, où ils seront examinés sur les branches énumérées à l'art. 252 ci-dessous.

„Ceux qui ne se présenteraient pas à cette séance d'examen ou ceux dont l'instruction serait reconnue insuffisante, sont astreints à fréquenter l'école de perfectionnement durant l'hiver; ils seront soumis aux prescriptions légales concernant la fréquentation des écoles primaires. Les recrutables, dont l'instruction élémentaire serait trop incomplète pour suivre les cours publics, n'y seront pas admis; mais la commune est autorisée à prendre à leur égard, les mesures spéciales dictées par les circonstances.

„Art. 252. Le programme comprend obligatoirement les branches suivantes:

- a) Lecture (avec compte-rendu du contenu et analyse de la forme);
- b) Ecriture (surtout l'écriture courante);
- c) Composition (à exercer non-seulement au point de vue du fond, mais aussi de la forme, c'est-à-dire de l'orthographe, de la ponctuation, de la calligraphie);
- d) Dictée;
- e) Arithmétique (les quatre règles avec nombres entiers et fractions décimales et ordinaires, le système métrique);
- f) Histoire suisse (points principaux);
- g) Géographie de la Suisse (notions essentielles);
- h) Constitution politique de la Suisse (notions générales).

„Art. 253. Il comprend facultativement toutes autres branches de l'enseignement primaire, et spécialement celles prévues à l'art. 22 de la loi“.

Die durch die Einführung der Rekrutenprüfungen gegebene Situation berücksichtigte ebenso **Obwalden**, das damals (1875/76) sein neues Schulgesetz ausarbeitete und in dasselbe, abgesehen von einer zweijährigen obligatorischen Fortbildungsschule für das 13. und 14. Altersjahr, folgende Bestimmung aufnahm:

„Art. 42. Im Jahre vor der Rekrutenausmusterung hat sämtliche männliche Jugend in thunlichst zeitlichem Anschluss an den militärischen Vorunterricht wenigstens 40 Stunden eigentlichen Schulunterricht zu nehmen, worin mit möglichst praktischer Anwendung das in der Fortbildungsschule Erlernte (in Vaterlands- und Verfassungskunde, leichtfasslicher Geographie und Geschichte, Correspondenz und Buchhaltung, Flächen- und Körperberechnungen, praktischem Handzeichnen, den nöthigsten Kenntnissen über den in unsern Verhältnissen vorkommenden Obst-, Wald- und Wiesenbau, Landwirthschaft, Gesundheitslehre u. s. w.) aufgefrischt und wiederholt wird.

„Von diesem Kurse sind einzig jene ausgenommen, welche weitere Bildungsanstalten, d. h. mindestens zwei Jahre lang die Realschule besuchen, nachher befriedigende Zeugnisse einbringen und im Zweifelsfalle eine mit ihnen vorgenommene Prüfung gut bestehen.“

Immerhin ist hervorzuheben, dass Obwalden, indem es Handzeichnen, landwirthschaftliche Belehrung und Gesundheitslehre auch in diesem Kurse als Lehrgegenstände aufnahm, sich nicht in den engen Grenzen einer blossen Vorbereitung für die Rekrutenprüfung bewegte.

Diesen letztern Standpunkt nahm zuerst **Wallis** ein, dessen Staatsrath im Oktober 1876 die „Erstellung von Wiederholungskursen als Erweiterung des Primarunterrichtes“ beschloss. Denn wenn diese Wiederholungskurse auch die Schüler beim Austritt aus der Primarschule, fünf Winter hindurch mit sechs bis acht wöchentlichen Stunden, vom 16. bis 20. Altersjahr in Anspruch nahmen und somit äusserlich als eine auf die Primarschule aufbauende Ergänzungsschule sich darbieten, so ist der Unterricht derselben auf die Fächer der Rekrutenprüfung, die nur in etwas veränderter Gruppierung aufgeführt werden, sowie selbstverständlich auch auf die männliche Jugend beschränkt.

In aller Stille folgte **Appenzell I. Rh.** dem von Wallis gegebenen Beispiel. Durch eine Massnahme, die „in Hinsicht der Kompetenz der Behörde einen etwas unsichern Stand hat, aber in grundsätzlicher und fürsorglicher Beziehung auf festem Boden steht“, wurden laut Bericht über das öffentliche Erziehungswesen 1877/78 Wiederholungskurse eingerichtet und es „wurde bestimmt, dass nicht bloss diejenigen, die in Folge des bei der Rekruteneintheilung stattgefundenen Examens als nachschulspflichtig bezeichnet worden sind, sondern auch diejenigen, die erst im nächsten Jahre militärpflichtig werden, an diesem Ergänzungskurse theilzunehmen haben. Ausgenommen sind hievon natürlich diejenigen, die sich über eine seit dem Austritt aus der Schule gewonnene Weiterbildung ausweisen können“. Gedruckte Reglemente dieser Wiederholungskurse gibt es bis jetzt nicht.

Die Revision des Regulativs für die Rekrutenprüfungen führte 1879 **Zug** in die Reihen der Kantone, die Vorsichtsmassregeln trafen. Die Einrichtung des „Wiederholungsunterrichts“ nimmt ihren Ausgang in den Bestimmungen des neuen Regulativs; die Organisation hat einen halb-militärischen Charakter.

„§ 4. Das Aufgebot zum Besuche dieser Schulen erfolgt mittelst der Ordonnanzläufer durch den betreffenden Sektions-Chef. Die Handhabung der Disziplin und die Regelmässigkeit des Besuches wird unter die Kontrolle der Militärkommission gestellt, welche hiefür geeignete Massnahmen und Strafbestimmungen erlässt.

„§ 5. Der Gang des Unterrichts dagegen wird durch die Lokal-Schulkommission und die betreffenden Kreisvisitatoren überwacht. Eröffnung und Schluss der Kurse findet im Beisein und unter Leitung einer Abordnung der Schulkommission und des Sektions-Chefs statt.

„Die Kreisvisitatoren haben die betreffenden Kurse je mindestens einmal zu besuchen; im Behinderungsfalle können sie sich diesfalls durch ein anderes Mitglied des Erziehungsrathes vertreten lassen.

„§ 6. Der kursorisch zu ertheilende Unterricht soll diejenigen Fächer umfassen, in denen nach dem betreffenden bundesrätlichen Reglemente eine Prüfung abverlangt wird. Es sind demnach die Pflchtigen im Lesen, im Aufsatz, im Rechnen, mündlich und schriftlich, und in der Vaterlandskunde (Geographie, Geschichte und Verfassung) zu unterrichten.

„§ 7. Zeit und Dauer des Unterrichts wird auf den Vorschlag der Militärkommission jeweilen durch besondere Schlussnahmen des Erziehungsrathes festgestellt.

Die fortdauernd ungünstigen Ergebnisse der Rekrutenprüfungen hatten indess in **Wallis** zu der Einsicht geführt, dass die fünfjährige Winterschule nicht genüge und es beeilte sich daher unmittelbar nach Erlass des eidgenössischen Regulativs von 1879 noch einen besondern „Wiederholungsunterricht“ für die Rekruten einzuführen, und zwar unter Anwendung sehr ernsthafter Drohungen bei ungenügender Vollziehung.

„Art. 1. Die Gemeindebehörden haben die erforderlichen Verfügungen zu treffen, dass jeder in ihrer Gemeinde wohnsässige oder sich aufhaltende Rekrut jedes Jahr, bevor er sich zur pädagogischen Prüfung stellt, wenigstens acht Mal bei einem patentirten Lehrer oder sonst Jemanden, der dazu befähigt ist, einem Wiederholungsunterricht beiwohnt.

„Art. 2. Die Dauer der jeweiligen Unterrichtsstunden soll im Verhältniss zur Rekrutenzahl sein, jedenfalls aber nicht unter zwei Stunden.

„Art. 5. Die zum Besuch dieses Unterrichts verpflichteten Rekruten können durch die Gemeindebehörden polizeilich dazu angehalten werden.

„Art. 6. Die Gemeindebehörden, welche den Vorschriften dieses Beschlusses nicht nachkommen, verfallen in eine Busse von 5 bis 50 Franken.

„Dieselbe Busse wird denjenigen Behörden zuerkannt, deren Nachlässigkeit das schlechte Resultat der Rekrutenprüfungen zugeschrieben werden könnte.“

Im Jahr 1880 folgen *Uri* und *Nidwalden* mit sachbezüglichen Erlassen nach. Das Vorbild und wohl auch die Erfolge von Obwalden wirkten hier

„§ 2. Diese Vorprüfung geschieht bezirksweise und zwar an den Hauptorten (im Bezirk Schwyz ausnahmsweise an zwei Versammlungsorten) durch Fachmänner, die hiezu vom Militärdepartement im Verein mit dem Erziehungsdepartement gewählt werden.

„§ 3. Alle jene Rekruten, welche die Vorprüfung ungenügend bestehen, unterliegen der Verpflichtung, in ihrer Wohngemeinde einen Unterrichtskurs mitzumachen. Die Dauer dieses Kurses soll mindestens 30 Stunden betragen; die Zeit der Abhaltung desselben hat der Gemeindegemeinderath zu bestimmen. Der Besuch dieses Unterrichtskurses ist auch freiwilligen Theilnehmern gestattet.“

Damit wäre der Kreis derjenigen Kantone, die obligatorische Fortbildungsschulen für die waffenfähig werdende Mannschaft ihres Gesamtgebiets eingerichtet haben, vorläufig geschlossen. Gemeinsam sind ihnen die Bestimmungen, dass der Unterricht von den Volksschullehrern ertheilt, dass die Schulbehörde sich die Kontrolle vorbehält und dass die Kosten und Leistungen, die durch Errichtung solcher Kurse in den Gemeinden erwachsen, in der Regel vollständig diesen letztern überbunden werden.

An diese reiht sich nun eine **zweite Gruppe**, in welcher theilweise oder vorübergehend seitens der Staatsbehörde solche obligatorische Verpflichtung für die Stellungspflichtigen ausgesprochen worden ist. Hieher gehören ausser (1.) *Freiburg*, dessen Bestimmungen oben angeführt worden sind:

2. *Luzern*. In einem Kreisschreiben des Erziehungsrathes vom 18. Februar 1881 an zirka 40 Lehrer des Kantons wurden dieselben aufgefordert, für Abhaltung je eines Wiederholungskurses in jeder Schulgemeinde für die im Herbst 1881 zur Aushebung kommende Mannschaft besorgt zu sein. Als Dauer des Kurses wurden im Ganzen 20, auf 10 Halbtage zu vertheilende, Unterrichtsstunden angesetzt. Unterrichtsgegenstände: Lesen und Erzählen, Aufsatzübungen, Kopf- und schriftliches Rechnen, Vaterlandskunde. Von diesem Kurse sollten diejenigen Rekruten dispensirt sein, die eine vollständige Sekundarschule mit befriedigendem Erfolg absolvirt oder sonst eine über die Primarschule hinausgehende Bildung genossen haben, ferner diejenigen, die eine kurze über genannte Fächer sich erstreckende Vorprüfung derart bestanden, dass sie in der Rekrutenprüfung voraussichtlich in wenigstens der Hälfte der Prüfungsfächer die erste Note erhalten. Zur Anleitung der betreffenden Lehrer in Ertheilung dieses Unterrichts wurde ihnen ein detaillirtes Programm desselben mit kurzen methodischen Winken zugestellt.

3. *Schaffhausen*. Als Ersatz für die im Gesetze vorgesehene, aber erst 1881/82 regulär organisirte obligatorische Fortbildungsschule wurde im Winter 1880/81 ein obligatorischer Repetitionskurs für Stellungspflichtige abgehalten.

* * *

Eine *erste Nebengruppe* bilden diejenigen Kantone, in denen Wiederholungskurse zwar nicht obligatorisch eingeführt, aber von den Staatsbehörden offiziell empfohlen und als Staatsinteresse behandelt werden.

1. *Bern.* Gegen Schluss des Jahres 1880 wurde von den Direktionen der Erziehung und des Militärs in einem Kreisschreiben an sämtliche Gemeinden des Kantons das Ansuchen gestellt, freiwillige Wiederholungskurse für Stellungspflichtige zu veranstalten. Als Unterrichtszeit wurden je 2 wöchentliche Abende während der Monate Januar, Februar und März empfohlen.

2. *Neuenburg.* *Loi sur les Ecoles complémentaires du 14 VII. 1881.*

„Art. 1. Il sera institué, autant que possible dans chaque municipalité, des écoles complémentaires destinées aux jeunes gens de 16 à 20 ans.

„Art. 2. Les écoles complémentaires sont organisées et administrées par les autorités municipales et spécialement par les commissions d'éducation. Les règlements de ces écoles, élaborés d'après un règlement-type fourni par le département de l'instruction publique, doivent être sanctionnés par le conseil d'Etat.

„Les dispositions de la loi sur l'instruction publique primaire, du 23 février 1872, déterminant les compétences du conseil d'Etat, du département de l'instruction publique et des commissions d'éducation, sont applicables aux écoles complémentaires.

„Art. 3. Ces écoles sont gratuites. Elles sont facultatives. Les jeunes gens qui voudront les fréquenter devront s'engager à les suivre régulièrement et à se soumettre aux dispositions du règlement qui frapperont d'amendes les absences non justifiées.

„Art. 4. Les locaux nécessaires aux écoles complémentaires sont fournis par les municipalités. Les autres frais résultant de l'organisation de ces écoles sont supportés, à part égale, par l'Etat et les municipalités.

„Art. 5. La durée des écoles complémentaires est de 5 mois, soit du 1^{er} novembre au 31 mars. Elles se tiennent pendant la soirée et comprennent de 4 à 6 heures de leçons par semaine.

„Art. 6. Les objets d'enseignement sont ceux déterminés par le programme des examens pédagogiques des recrues (règlement fédéral du 15 juillet 1879), savoir:

1. Lecture courante et raisonnée;
2. Composition;
3. Calcul mental et écrit;
4. Géographie et histoire de la Suisse; instruction civique.

„Les commissions d'éducation sont autorisées à ajouter à ce programme des leçons de dessin ou des leçons sur les éléments des sciences physique et naturelles, spécialement au point de vue des rapports de ces sciences avec l'économie agricole ou l'industrie.

„Art. 8. Il n'est passé aucun examen à la sortie de l'école complémentaire. A la fin de mars, soit à l'issue du cours annuel, chaque élève qui a fréquenté régulièrement les leçons reçoit un certificat constatant les résultats de son travail dans chaque branche du programme.

„Art. 9. Pendant les mois de juillet, août et septembre, soit immédiatement avant les examens les recrues, il sera organisé un cours de répétition pour les élèves des écoles complémentaires qui doivent subir ces examens. Ce cours comprendra au moins 20 leçons d'une heure chacune. Les jeunes gens appelés au recrutement, qui n'auraient pas suivi les écoles complémentaires, pourront être admis à ces cours.

Décret du Grand Conseil concernant les Cours de Répétition du 14 VII. 1881.

„Art. 1. Les municipalités qui organiseront en 1881 des cours de répétition d'au moins 20 leçons d'une heure chacune, destinés au jeunes gens qui doivent se présenter au recrutement pour l'année 1882, recevront de l'Etat une allocation égale à la moitié des frais qui seront résultés de ces cours.“

Eine *zweite Nebengruppe* bilden diejenigen Kantone, in welchen zwar seitens des Staates Errichtung und Besuch der Fortbildungsschulen freiwillig sind, einzelne Gemeinden aber den Besuch derselben mit mehr oder weniger direkter Bezugnahme auf die Rekrutenprüfungen für die der Primarschule entwachsene Jugend obligatorisch erklärt haben. Beispiele solcher Art weisen auf die Kantone *Aargau, Appenzell A.-Rh.*

Anhang.

An speziellen Lehrmitteln für Fortbildungsschulen, die auf die Rekrutenprüfung vorbereiten, sind bisanhin erschienen:

1. Der Fortbildungsschüler. Obligatorisches Lehrmittel der Fortbildungsschulen des Kantons Solothurn. Jährlich 10 Hefte.
 1. Jahrgang 1880/81. 2. Jahrgang 1881/82.
2. Uebungstoff für die Rekruten des Kantons Bern. Bern, Collin 1881.
3. Lehrstoff für den Unterricht der Rekruten des Kantons Luzern.
4. Kanton Wallis: Abriss der Bundes- und unserer Kantonsverfassung.

Uebersicht des Inhalts

der schweizerischen pädagogischen Zeitungen und Zeitschriften.

Juli bis Dezember 1881.

1. *Schweizerische Lehrerzeitung*. 26. Jahrgang. Wöchentlich eine Nummer in 4^o. Redaktion: Wyss, Göttinger, Näf. Expedition: Huber, Frauenfeld. Preis*) 4 Fr.

Das Lesen, No. 27. Die Moral, 26—27. XXIV. allgemeine deutsche Lehrerversammlung in Karlsruhe vom 7. bis 9. Juni 1881, 26, 27. Schweizerische Jugendschriftenkommission, 27. Bernische Lehrerkasse, 27. Der Kampf um die Schule, 28. Zürcherische Schulsynode, 28. Ein deutscher Lehrertag, 28. Die Schule vor dem Forum der Herren Aerzte, 29. Bildet Kornelien, 29. Behandlung der Lesestücke, 29. Statuten einer Lehrerkonferenz längst vergangener Tage, 29. Ueber die Lügenhaftigkeit der Kinder, 30. Gemein Geplärr ist nicht ganz leer, aber der Schein trügt, 30. Zur Schulliteratur, 30. Versorgung

*) Für die Schweiz.